

272

Kriegsheer und Rechtsgemeinschaft

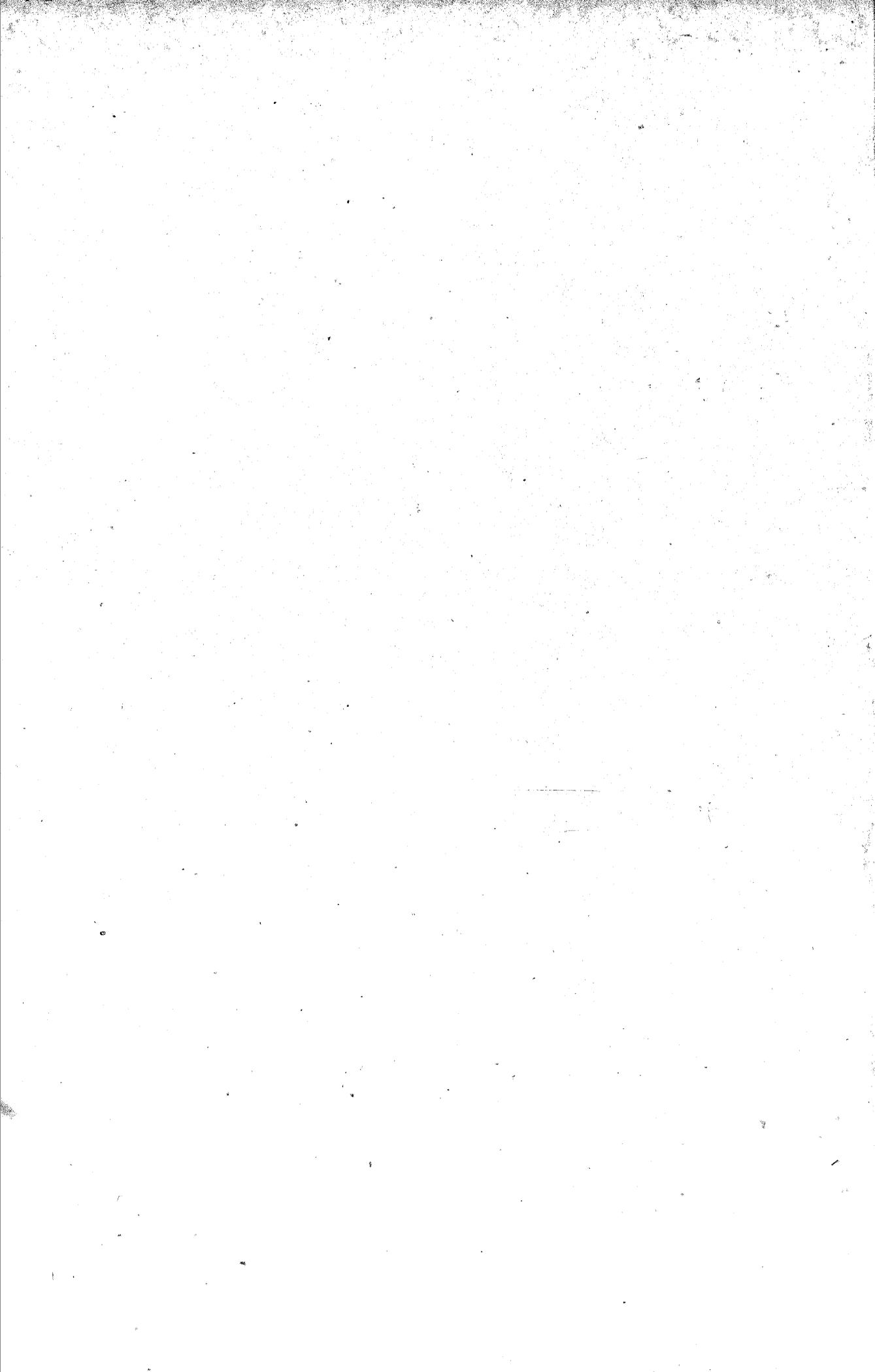
Von

Dr. iur. et phil. Eugen Rosenstock

o. ö. Professor der Rechte
an der Universität zu Breslau

Breslau 1932

Kommissionsverlag von Trewendt & Granier



Kriegsheer und Rechtsgemeinschaft

Von

Dr. iur. et phil. Eugen Rosenstock

o. ö. Professor der Rechte
an der Universität zu Breslau

Breslau 1932

Kommissionsverlag von Trewendt & Granier

Alle Rechte vorbehalten

Diese Ausführungen geben die Rede zur Verfassungsfeier
der beiden Breslauer Hochschulen am 23. Juli 1932 wieder.

Magnifizenzen!

Hochansehnliche Versammlung!

Liebe Kommilitonen!

Genau fünfzig Jahre sind vergangen, seitdem an dieser Stelle ein Mann für die Universität das Wort ergriffen hat, der wie kein zweiter Deutscher des 19. Jahrhunderts in machtvoller Geistesarbeit sein Leben den Rätseln der menschlichen Gemeinschaften und dem Wesen ihrer Verfassungen geweiht hat.

Otto Bierke hat hier 1882 in der Blanzzeit des Bismarckischen Reiches vom Ringen der Deutschen um ihr Recht berichtet¹⁾. Die Rechtsordnung ist ihm in erster Linie zivile, ist ihm Friedensordnung der Verbände²⁾. Es gelte zu erkennen, daß „ein Teil der Impulse, die unser Handeln bestimmen, von den uns durchdringenden Gemeinschaften ausgeht“³⁾ und daß wir kraft der Rechtsordnung Gemeinschaftsleben mitleben.

Als Bierke in seiner berühmten zweiten Rektoratsrede dies Wesen der menschlichen Verbände verdeutlichen will, da bricht er in der Erinnerung an den Krieg 1870 in die Worte aus: „Es gibt Stunden, in denen sich uns der Gemeinschaftsgeist mit elementarer Kraft in fast sinnenfälliger Gestalt offenbart und unser Inneres so erfüllt und überwältigt, daß wir unser Einzeldasein kaum noch als solches empfinden. Eine geweihte Stunde solcher Art durchlebte ich in Berlin Unter den Linden am 15. Juli 1870“⁴⁾.

Der tapfere Offizier von 1866 erwähnt aber auch hier auffallenderweise nicht den Krieg selber, den er mitgekämpft, nicht das Heer, in dem er mitgedient⁵⁾, als die greifbarste Wirklichkeit

eines Verbandes, sondern er benutzt die Spiegelung der Mobilmachung dieses Heeres in der Volksbegeisterung, um für seine Idee zu werben. Das ist kein Zufall. Sondern in seinem ganzen Lebenswerke stehen Heer und Krieg nur am Rande der Verfassung. Die Gemeinschaften, die politischen Ordnungen empfangen ihr Recht aus der Idee der Gerechtigkeit, auch abgesehen vom Kriegsfall und ohne die Basis der Gemeinschaft des Kriegsheeres.

Uns, die kein glänzendes Friedenszeitalter schnell und gütig den Kämpfen eines kurzen Krieges entrückt, mag sich hier eine Lücke enthüllen in der idealistischen Verfassungslehre des 19. Jahrhunderts. Wir vermissen eine Betrachtung der Rolle des Kriegsheeres für die Rechtsgemeinschaft. Wir fragen nach den Wirkungen des Kriegsheeres auf die Staatsverfassung des Friedens.

Wenden wir uns dieser Frage zu, so ringen wir damit um den Einbau der Erfahrungen des Weltkrieges in unsere Reichsverfassung, und zwar gerade der Erfahrungen, die unmöglich am Demobilmachungstage gereift sein konnten, sondern die aus vierundeinhalb dunklen Kriegsjahren dank ehrlicher und phrasenloser Arbeit allmählich nach einem halben Menschenalter ans Licht treten.

Im Staatsrecht des Reichs vor 1914 finden wir kaum Hilfe für diese Betrachtung. Denn hier setzte man Friedensheer und Kriegsheer einfach gleich. Die eigentümliche Kraft des preußischen Heeres zog natürlich die Aufmerksamkeit des konstruktiven Juristen auch damals auf sich. Aber der Befehl des Offiziers an den Soldaten ist für ihn nur ein Unterfall der dienstlichen Anordnung irgend eines Staatsbeamten an seinen Untergebenen⁶⁾. „Nicht in den Grundsätzen über die Wehrpflicht, sondern in den Grundsätzen des Beamtenrechts sind demnach die allgemeinen Rechtsnormen zu suchen, welche für das Dienstverhältnis der Offiziere maßgebend sind“. Jeder Soldat wird sich gegen diese logische Unterordnung instinktiv sträuben. Aber es ist nicht ganz einfach, den Übergriff, den Laband hier begeht, aufzudecken⁷⁾. Denn sobald man von dem stehenden Heer im Frieden ausgeht, ist der Krieg nur eine äußerste Bewährung dieses miles perpetuus und die Rechtsordnung des Heeres muß dann aus seinem Friedensstande

erläutert und in seinem Friedensstande begründet werden. Eben dies aber war vor dem Krieg die normale Denkweise. So wie mancher alte Obrist den Krieg gescholten hat, weil er zu lange dauere und die Friedensdisziplin untergrabe, so hat die Staatslehre der Neuzeit als Normalproblem der Verfassung das Friedensheer des *Miles perpetuus* gesetzt. Das entsprach der Erfahrung kurzer Kriegs- und langer Friedenszeiten. Diese Systematik herrscht von Althusius, Gierkes berühmtem Vorgänger⁸⁾, bis heut. Im Frieden rüstet man für den Krieg. Das stehende Heer und die Flotte „sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg“⁹⁾. Das Kriegsheer schien nach Friedensschluß keine Aufgabe an den Frieden zu stellen¹⁰⁾. Sogar nach dem Ausbruch der Kriegsfreiwilligen 1813 galt der *Miles perpetuus* dem Fürsten Hardenberg als die Achse seiner Staatsverfassung. Aus dem *Miles perpetuus*, d. h. aus der Tatsache des stehenden, wenn auch auf die allgemeine Wehrpflicht umgestellten Friedensheeres leitete Hardenberg nach 1815 seine Reformpläne für den preußischen Staat ab, nicht etwa aus dem Volksheer und der Landwehr von der Katzbach und von Leipzig. Er meinte, „der *Miles perpetuus* und das allgemeine Landrecht sind schon allein hinreichend, alle diese (alten) Abhängigkeitsverhältnisse zu zerstören“¹¹⁾.

Entsprechend wußte das Gesetz über den Landsturm nur zu sagen: er ist im Frieden nicht organisiert¹²⁾. Der Krieg selber lag eben außerhalb der vom Recht erfaßten Ordnung.

Ein Heerführer des Weltkrieges hat uns aber die Unterscheidung an die Hand gegeben, von der wir heut ausgehen wollen, um die Rolle des Kriegsheeres für die Rechtsgemeinschaft des Friedens klarzustellen: Der General Seeckt lehrt in seiner „Zukunft des Reiches“ Friedensheer und Kriegsheer zu trennen. Etwas anderes ist, so schreibt er, das Heer im Krieg, etwas anderes im Frieden¹³⁾. Daraus erhellt, daß wir nicht etwa von der Reichswehr sprechen wollen, noch weniger von irgend welchen Problemen des Belagerungszustandes oder einer Militärherrschaft, schon deshalb nicht, weil nach Pitts Wort „unter allen Regierungen die eines Militär-Regiments stets die kürzeste ist“.

Wir sprechen von der Lebensform und Lebenserfahrung des Kriegsheeres als der Basis der Rechtsgemeinschaft des Friedens.

— „Hier in der Armee, wo Herrschaft und Dienstbarkeit notwendiger und stärker als anderswo gezeichnet sind, da keimte wieder eine persönliche Macht, eine wahre Autoritas, empor . . . Und obgleich der Krieg ein gewaltsamer Zustand ist, in welchem die Begriffe des Rechts leicht verletzt und vergessen werden, so weiß doch jeder durch richtiges Gefühl die durch Überlegenheit erworbene Herrschaft von dem Mißbrauch der Gewalt zu unterscheiden“¹⁴). So bereitet sich das Recht vor. Deshalb steht ohne Paradoxie wie etwas Natürliches gerade am Ende des Krieges von 1866 das reichsgründende Wort: „Wir wollen nicht in einer gewalttätigen sondern in einer rechtlichen Gemeinschaft leben“¹⁵).

Die Streitkräfte des Heeres durchwaltet eine einheitliche Gewalt. Weder der Führer noch die Mannschaft sind ungestraft selbständig zu denken. Sondern der eine heißt nicht umsonst Hauptmann, die andern nicht umsonst seine Leute. Das Haupt verantwortet die Leute und die Leute haften für ihr Haupt. Die Rechtswissenschaft fragt meistens nur nach der Haftung eines Gewalthabers für Verschulden seiner Leute. Aber die umgekehrte Haftung ist es, die den Krieg zum Revolutionär der Verfassung macht. *Quidam delirant reges, plectuntur Achivi.* Das ist auch ein Rechtsatz, der die Geschichte durchzieht und heut wieder neu hervortritt. Die Befolgschaft büßt für den Führer, Angehörige sind Geiseln für das Familienhaupt. Überall dort, wo lebendige Gewaltverhältnisse bestehen, bilden sich zwingende Haftungsfolgen. Und so auch vor allem im Kriegsheer. Deshalb wird hier der Grund gelegt für den Frieden. Statt daher philosophisch von der Idee der Gerechtigkeit auszugehen, gehen wir einmal soziologisch von der Kriegsgemeinschaft als der Rechtsquelle der Friedenszeit aus. Denn da alles Recht nicht nur dem Einen recht, sondern auch dem Andern billig sein muß, so gibt es Recht nur unter Rechtsgenossen und unter Gleichen. Wie nun, wenn jeder Krieg die Rechtsgemeinschaft stiftete und die Verfassung neu bestimmte, die aus diesem konkreten Krieg als die neue konkrete Friedensordnung

hervorgeht und welche die Ansprüche und Pflichten der Genossen von daher gerecht zu verteilen weiß? Gerade neuerdings hat man kraftvoll darauf hingewiesen, daß Richter, Kläger und Beklagter nur als Glieder einer Rechtsgemeinschaft um ihr Recht wissen und kämpfen können. „Kein Recht, das, weil es sich im Gericht verwirklicht, nicht auch Gemeinschaft stiftete . . . Das Rechtsvolk findet der Richter in seinem Bewußtsein vor, indem er richtet.“ „Recht ohne Gericht, Gericht ohne Recht — beide undenkbar. Recht ist immer zeitlos, unter der Bedingung, daß es sein positives Gericht, seine Zeitlichkeit bei sich hat.“ „Nur ein Glied der Rechtsgemeinschaft kann Richter sein, wie dies ebenso für den zu Richtenden gilt“¹⁶).

Diese scharf geschliffenen Sätze geben uns das Recht zu unserer Frage: Wo wird diese Gemeinschaft gestiftet? Im Frieden oder im Kriege? Und wir wollen, um die Erforschung dieser Frage in Fluß zu bringen, hier die Arbeitshypothese wagen: im Kriege. Das Kriegsheer, nicht das Friedensheer stellt das zentrale Verfassungsproblem der Rechtsgemeinschaft auf. Denn im Frieden trennen sich Staat und Volk. Aber hinter dem Mann im Felde kann kein Schupomann stehen. Im Krieger ist der Staat und das Volk zugleich. Wo immer nämlich eine Rechtskontrolle unmöglich ist, und wo trotzdem staatliche Zwecke von Privaten verfolgt werden, da haben wir nicht Staat und Gesellschaft als Gegensätze, sondern da tritt Gemeinschaftsordnung ins Leben, wie das ein marxistischer Beobachter bei Kriegsausbruch mit genauen Einzelheiten belegt hat¹⁷). Und er ruft aus: „Wir können sagen, daß sich am Tage der Mobilisierung die Gesellschaft, die bis dahin bestand, in eine Gemeinschaft umformte“¹⁸).

„Kriegsdienst macht frei“, ist ein alter Rechtsatz. Wer am Krieg aktiv teilnimmt, wird damit aktiver Rechtsgenosse der Friedensgemeinschaft. Der Streit um das Staatsbürgerrecht von Kriegsteilnehmern ist allgemein unter diesem Gesichtspunkt durchgeföhrt worden, und zwar gleicherweise von denen, die das allgemeine Wahlrecht daraus abgeleitet haben, wie von denen, die

jeden, der unter Deutschlands Fahnen kämpfte, als Deutschen rechtlich anerkennen wollten.

Aber mehr noch: Das Kriegsheer erzwingt je nach den herrschenden und das Zeitalter in Kriege hineintreibenden Zielsetzungen eine wechselnde Verfassung im Frieden. Denn das Kriegsheer bewährt todesbereit einen Glauben. Sonst würde es ja nicht von einheitlicher Gewalt getrieben. Eben die Gestalt der Rechtsordnung durch den im Krieg bewährten Glauben der kämpfenden Volksgemeinschaft ist heut bei uns in krisenhaftem Werden. Deshalb mag ein historischer Rückblick uns die weiteren Zusammenhänge dieser Krise erschließen helfen. Die Krise selbst ist notwendig. Denn die Sterne, zu denen die kriegführende Heeresgemeinschaft aufblickt, wollen wieder einmal wechseln. Die Kriegsgründe, die man betont und voranstellt, bleiben nicht immer dieselben. Im Gefühl für diese Wandelbarkeit hat man oft eine logische Klassifikation der Kriegsursachen und der Gründe für einen Krieg versucht¹⁹⁾. Wir wollen keine systematische Aufzählung unternehmen, da sie schwerlich etwas Überzeugendes hätte. Sondern getreu unserm Thema: Kriegsheer und Rechtsgemeinschaft fragen wir nach dem historischen Wechsel der Dominante im Kriegsglauben. Wir fragen darnach, weil die Ratio des Friedens aus dieser Kraft des Kriegsglaubens die Bausteine ihrer Verfassung jeweils hat nehmen müssen. Unser Wissen kann immer nur unserem Glauben das Haus bauen.

Dann ergibt sich ein relativ einfaches Bild. Denn wenn wir uns auf die christlich abendländische Zeit beschränken, so brauchen wir nur drei große Möglichkeiten der Kriegführung ins Auge zu fassen: den religiösen Glaubenskrieg gegen Ungläubige, den politischen Gleichgewichtskrieg im Staatensystem und den sozialen Bürgerkrieg²⁰⁾. Wir scheiden dabei die an sich bedeutsamen, weil Glauben und Recht eines Uralters bezeugenden Fehden der Stämme und Sippen, die noch das ganze Mittelalter nachhaltig durchzogen haben, ausdrücklich aus²¹⁾. Denn nur die große Geschichte von Karl dem Großen bis heute und die großen Kriege sind mit einem umfassenden geistigen Rüstzeug ausgefochten worden.

Dabei ist keinen Augenblick zu verkennen, daß zu allen Zeiten Kriege aus allen erdenklichen Leidenschaften geführt worden sind und geführt werden. Wir sind weit entfernt, die Buntheit des Bildes zu übersehen. Und trotzdem wird es sich als sinnvoll erweisen, das jeweilige Leitmotiv der Kriegsgläubigkeit einmal auf seine Bedeutung für die Friedensordnung zu prüfen. Denn drei ganz verschiedene Verfassungen haben sich von daher ergeben: des alten Reichs, des modernen nationalen Staats und drittens des politischen Gebildes der neuen Wirtschaft und Gesellschaft, in das wir uns hineintasten. Berufene und Unberufene beschwören heute Reich, Staat, Nation und Gesellschaftsordnung. In fürchterlicher Wirrnis wird das alte Reich mit den Staatswesen der Moderne und den Sozialwünschen der Zukunft ineinandergeknäuel. Aber jedes dieser drei Gebilde ruht auf anderem Kriegsgrunde auf und deshalb wollen wir sie in ihrer Kriegsverfassung gegeneinander einmal scharf abheben.

II.

Aufs Große gesehen hat das erste Reich der Deutschen, das heilige und Römische Reich, nur Glaubenskriege führen können. Seine Verfassung basierte auf dem Kriege für die Kirche und für Christus. Schon Karl Martell's Sieg über den Islam im 8. Jahrhundert erzwang in zwei Menschenaltern den Sturz des merowingischen Stammeskönigtums und seine Ersetzung durch das Priester-Königtum Pippins und die Kaiserwürde Karls. Als christliches Heer organisiert Karl der Große den *Exercitus Francorum*²²⁾. Die Grundlage der Reichsverfassung wird das in der antiken Kirche unbekanntes Amt der Heeresgeistlichkeit, der Capella. Die Priesterschaft, die das Heiligtum des Reiches, die cappa des heiligen Martin, ins Feld führt, heißt darnach Capella. Sie steht als einzige im fränkischen Heeresverband und sie wird von daher zur Zentralregierung des Friedens²³⁾. Die Kapelle schiebt sich vor den gesamten Sprengelklerus der Diözesen. Nicht als Erzbischof von Mainz, sondern von der Rechtsbasis als Archi-Capellanus der fränkischen Kapelle zu Frankfurt am Main und als Archicancella-

rius der Kapelle des Kaisers hat der Primas der Deutschen 1000 Jahre lang, bis zu Dalberg, die Reichsgeschäfte maßgebend geleitet.

Ein führender Kanonist hat die Lage so zusammengefaßt: ²⁴⁾ „Der Krieg zwischen Gläubigen und Ungläubigen ist für die Gläubigen gerecht. Diesen gerechten Krieg zwischen Gläubigen und Ungläubigen kann man den römischen Krieg nennen. Man nennt ihn römisch, weil Rom der Sitz unseres Glaubens und unsere Mutter ist. Im Römerkrieg gibt es keinen Waffenstillstand, keine Treuga. Denn man muß ihn täglich führen!“ Daraus folgt der Rechtsatz, der öfters praktisch geworden ist: Wer den Römerkrieg führt, ist der wahre Kaiser. Hingegen der Kaiser, der nicht für die Kirche streitet, verwirkt sein Amt ²⁵⁾. Und nur als Glaubenskämpfer und als Vogt der römischen Kirche kann der Kaiser aus deutschem Hause ²⁶⁾ die Süd- und Westdeutschen Stämme zum Römerzuge aufbieten, die Ritterschaft im Osten aber gegen die heidnischen Wenden und Slawen: Des Reiches Dienst soll jeder Belehnte erfüllen binnen deutscher Zungen, die dem römischen Reiche untertan ist. Alle aber, die osterhalb der Saale belehnt sind, die sollen dienen gegen Wenden, Polen und Böhmen. Dieser Satz des Sachsenspiegels reflektiert in den kriegerischen Alltag die Teilung der Aufgaben gegen Rom und gegen das Missionsgebiet ²⁷⁾.

„Die fränkische und die deutsche Ostpolitik werden so deutlich wie möglich aus dem Bereich einer engbegrenzten Eroberungspolitik in die höhere Sphäre der universalen Aufgaben eines abendländischen Imperium Christianum erhoben, denen als letztes Ziel die Zertrümmerung der heidnischen Götzenbilder und die Eingliederung der Heidenwelt Europas in die Organisation der christlichen Kirche gesetzt war“ ²⁸⁾. Die gesamte Ostmission der Deutschen von 800 bis zur Schlacht bei Tannenberg beruht auf diesem Anspruch der Franken und ihrer Heeresgenossen, das Heer der Kirche zu sein. Die Sachsenkriege Karls sind nur das erste Glied in der Kette der Missionen Ottos des Großen, der Wallfahrt Ottos III. nach Gnesen, der Taten Heinrichs des Löwen, Hermanns von Salza und der Heiligen Hedwig. Sobald man die Sachsen-

bekehrung durch Karl bedauert, wie das heute Mode ist, gibt man die Kaiserherrlichkeit des Mittelalters preis. Neben dem Sachsenmythos vom Sachsenhächter Karl steigt dann unweigerlich der Tschechen- und der Wendenmythos empor. Von Widukinds Taufe vor Karl bis zu Hussens Verbrennung durch Sigismund reicht ein Reich. Deshalb ist jedes Zusammenleben der Deutschen mit den Völkern Südeuropas und der Randstaaten für die Deutschen und die andern abhängig von unserer Beugung unter diese Reichsvergangenheit. Das hat gerade ein Tscheche seinen Landsleuten zu predigen sich bemüht²⁹⁾. Wem der Sieg der Franken am Süntel über die Sachsen Unglück und Unrecht ist, das heut zu sühnen bleibe, der gibt damit unsern östlichen Nachbarn eine gefährliche Waffe in die Hand. Die Ehrfurcht vor dem ersten Reich und die einfachste politische Vernunft gebieten dasselbe: die geschichtliche Wahrheit dieses Reiches so wie es war, anzuerkennen. Durch keinen Mythos dürfen wir uns die herbe Größe dieses kirchlichen Reiches und kirchlichen Kaisers rauben lassen³⁰⁾. Alles germanische Volkstum wäre längst vergangen, und Europa so gut wie Deutschland wären geographische Begriffe unter islamischer oder mongolischer Herrschaft ohne die christlichen Reichskriege. Der „Kreuzzug“ ist daher nur die Fortbildung des unter Karl dem Großen geschehenden Wechsels aus dem *Rex Francorum* in den *Imperator Christianissimus*, aus dem *exercitus Francorum* in den *exercitus Christianus*. Schon Papst Nikolaus I. ergänzte die schwach gewordene Kaisergewalt des späten Karolingers in Süditalien durch sein Versprechen an das Frankenheer, jeder seiner Krieger erwerbe sich die himmlische Seligkeit als Streiter der Kirche³¹⁾.

Zu Kreuzzügen gegen die Ungläubigen werden alle rechten und eigentlichen Kriege. Alle Fehden im Innern der Christenheit hingegen werden verworfen und eingeengt durch Gottes- und Landfriedenseinungen, durch jene *Treuga Dei*, die der „Römerkrieg“ nicht kennt! Führt man innerhalb des Abendlandes trotzdem Krieg, so muß der Feind zum mindesten ein Ketzer sein, wie die Albigenser oder später noch die Hussiten. Und aus der Ordnung des Kirchenheeres, mit Bischöfen und Äbten, entspringt die Verfassung vom

Reich und Reichstag im Frieden. Nur Rechtgläubige sind kriegsfähig. Nur Kriegsgenossen geben und nehmen Recht von einander: Gerichtsgenosse ist also nur der christliche Pair im Heereschild. Jeder untere Heereschildgenosse muß einen Pair seines Gegners im Prozeß als seinen Vogt auftreten lassen. Soviel Stände, soviel Gerichtsbänke gibt es auch³²). Die Romzugordnung beherrscht das gesamte Reichsrecht. Um das Reich zu retten, wollte der letzte Ritter Maximilian 1511 gen Rom ziehen, Bapst- und Kayserthum einzunehmen. Der Kaiser plante also am Spätabend dieses Kirchenreiches selber Papst zu werden, nur um die Manövrierfähigkeit im Reichskriege wiederzugewinnen³³). Denn inzwischen hatte sich der Papst zum wahren Kaiser, zum Verus Imperator aufgeworfen.

Die Kirchen werden daher auch im Frieden die Dienststellen und Behörden für den Ausbau dieser Reichsverfassung. Die Türkensteuer ist noch 1518 von den Abendmahlsbesuchern an der Kirchentür eingesammelt worden. Denn auf die eigentlichen Kreuzzüge folgen als Glaubenskriege die Türkenkriege.

Die Türkenkriege sind es vor allem, die dem Haus Habsburg bis ans Ende des alten Reiches einen Schimmer des echten Kaisertumes erhalten haben. Als schon längst am Rhein und am Po die reine Staatsräson dominierte, da war im Osten die Abwehr des Halbmondes, z. B. 1683 vor Wien, noch die von der Kirche gesegnete Verteidigung des Glaubens gegen die „Barbarae Nationes“ wie unter Karl dem Großen.

III.

Ganz anders das zweite Reich. Der neudeutsche, bismärckische Staat hat eine rein machtpolitische Herkunft aus den Kämpfen des weltlichen Staatensystems. Glaube und Kirche haben bei den Beziehungen der deutschen Einzelstaaten zu Frankreich, Rußland, Habsburg und England keine Rolle gespielt. Der Verlust von Metz, Toul und Verdun, der Abfall Sachsens von der Sache der Protestanten im 30 jährigem Krieg, bei dem gerade Schlesiens Protestanten geopfert worden sind, die Pensionen Ludwig XIV. an den großen Kurfürsten, Friedrichs des Großen Bündnis mit

Frankreich gegen Maria Theresia, sie alle stammen aus einem anderen Kriegsglauben als dem des alten Reiches. Sie sehen voraus einen Bruch mit der Ideologie des Glaubenskrieges. Und in der Tat, eine Schrift wie die Luthers an den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung von 1520, hat gerade die Kriegsverfassung des ersten Reiches wirksam unterminiert. Denn sie legt Bresche in die Türkenkriegsideologie und lähmt Karls des V. Kampf gegen den Bundesgenossen der Türken, gegen Franz I. Meint sie doch, die Kardinäle trieben es schlimmer als der Türke! Und noch nach einer anderen Seite zerstört Luther den Hostis-Begriff des Reichsrechts, im Kezer. Kezern braucht man sein Wort nicht zu halten, hatte es 1415 in Konstanz geheissen. Luther gibt den Böhmen ausdrücklich recht, weil sie den Geleitsbruch an Huß und Hieronymus noch nicht verwunden hätten³⁴). „Damit wider Gottes Gebot geschehen“ . . . „Darum müssen wir warlich die warheit bekennen und unser rechtfertigen lassen, den Behemen etwas zugebenn“. Damit ist der Kezer als hostis unmöglich geworden. Steht aber erst einmal der Kezer innerhalb der Rechtsgemeinschaft, so fällt das Kernstück der kirchlichen Kriegsideologie für die innerchristlichen Kriege!

Das Luthertum ist von daher, wie der feinsinnigste Kenner der deutschen Staatswesen der Neuzeit, wie Otto Hinzpeter immer wieder uns schildert, ohne positive Kriegsideologie³⁵). Bei ihm beruht die politische Ordnung nicht auf dem Kriege und der Kriegsverfassung. Sondern das Luthertum vollzieht jene kopernikanische Wendung, kraft deren die fürstliche Gewalt über die Untertanen auch ohne Krieg erhöht und systematisch abgeleitet wird. Dem Kaiser, der ja von Gent und Brügge über das Elfaß, den Bodensee und Tirol, Krain und Schlesien bis nach Schwiebus in mächtigem Rund die Grenzen schirmte, überließ man das Kriegführen. Im Aufbau des innerdeutschen Einzelstaats hingegen ist die Umschlagstelle für die Staats- und Rechtslehre, von der aus der Krieg nunmehr nur zum Grenzfall der Friedensordnung, statt zu ihrer Voraussetzung wird. Gebrochen wird mit dem Grundsatz des Genossenrichters aus dem Heeresverband. Der

Ungenoff, der gemietete Doktor und der Rat des Fürsten können über alle zivilen Untertanen richten. Die Untertanen werden aus Inhabern einer Heerschildstufe zu Zivilisten, zu bloßen Rechtssubjekten innerhalb des von der Obrigkeit rezipierten jus civile.

Als der Dreißigjährige Krieg diese Idylle widerlegt, als hinter der Kirchen-Reformation des 16. Jahrhunderts in Deutschland doch noch der Religionskrieg wütet, da muß man die neue Kriegsstaatslehre aus den Ländern entnehmen, die bereits politisch säkularisiert sind, wie das in Italien schon seit dem 14. Jahrhundert geschehen war. Vor allem aber aus Frankreich und Holland kommt nun die Lehre der „Politiker“ vom Staatensysteme. Nach Kurbrandenburg hat diese Lehre bezeichnenderweise ein Rat vom Niederrhein gebracht³⁶⁾. Der katholische Kaiser brach 1598 aus jenem Länderwall seiner Hausmacht um die inneren deutschen Fürstenlande herum aus militärischen Gründen in Jülich ein. Da entflammte der Geheime Rat Rheydt den Berliner Hof 1603—1605 zum Anschluß an das neue System der Bündnisse der großen Mächte! Rheydt ist damals gescheitert. Aber beim großen Kurfürsten dringt seine Lehre durch und wird der Leitstern der neuen kalvinistischen-säkularen Staatspolitik. Gegen den heftigen und tief begründeten Widerstand der Lutheraner und Pietisten³⁷⁾ schmiedet das Naturrecht hierfür die geistigen Waffen. Ein Beispiel: Das erste naturrechtliche Rechtsbuch über den Krieg hat das Kirchengut beim Feinde als gute Beute erklärt. Denn nur durch die menschliche Satzung, nicht von Natur, seien die Sachen sakrale und religiöse Sachen, und deshalb bedeuten sie dem Feinde der sie wegnimmt nichts sakrales! So spricht eine neue Zeit. Das ist denn auch 1607, gleichzeitig mit jenem Wirken Rheydts in Berlin, gedruckt worden³⁸⁾.

Seidem basiert auch die Politik der deutschen Einzelstaaten auf Koalitionen und Systemen des europäischen Gleichgewichts. Kein Krieg ist seitdem von einem einzelnen deutschen Staate geführt worden. Sogar der Krieg 1866 ist, was wir meist vergessen, Koalitionskrieg gewesen. Aus diesen Koalitionen sind freilich Dauerformen auch der Friedensverfassung geworden.

Versuchen wir nun, die Verfassung dieses weltlichen Machtstaats im Bündnisysteme zu charakterisieren.

Sie sucht Krieg und Frieden so vollständig wie möglich zu trennen. Kriegsverfassung ist nicht Friedensverfassung. Friedensverfassung ist nicht Kriegsverfassung. Das Zivil und das Militär treten auseinander. Wenn den Engländern die Trennung der Gewalten in der Verfassung nachgerühmt wird, so geht auf das deutsche Staatsbild die ältere Scheidung von Zivil und Militär zurück³⁹⁾. Sie ist der große Beitrag der Deutschen zur Staatslehre⁴⁰⁾. Weltlicher Staat beginnt da, wo diese Scheidung einsetzt. Diese Scheidung ist das Dogma, das dieser Staat im Jus civile registriert und unter dem dieser weltliche Staat sich einzurichten versucht. Unnötig zu sagen, daß ihm das keineswegs reinlich gelingt. Selbst die reinsten Vertreter der Staatsräson, die Hohenzollern, haben auch an kirchliche und an gesellschaftliche Tatbestände innerhalb und außerhalb ihres Landes angeknüpft. Sie haben sich gern als Schützer der Protestanten an die Schlesier oder als Bringer der Freiheit an Böhmen und Ungarn gewendet. Die Amerikaner haben gar einen Kreuzzug gegen uns zu führen gewähnt⁴¹⁾. Trotzdem diese Zusätze überall auftreten, bleiben sie Rankenwerk. Die freie Kriegspolitik im Staatensystem ist der Leitstern auch der deutschen Staatsräson geworden⁴²⁾. Der Krieg ist eben als Staatskrieg möglichst ohne Benutzung von Dogmen kanonistischer oder sozialer Herkunft zu führen. Mochten die verschiedenen Konfessionen und die entgegengesetzten Gesellschaftsschichten im Frieden auseinanderfallen. Im Kriegsfall sollte das Militär durch die Staatsmacht und den Fürsten ohne innere Politik leicht zu lenken sein. Deshalb, wie wir nun begreifen, wird das stehende Heer gegenüber dem Kriegsheer zur Hauptsache. Es soll eben im Krieg und Frieden eines sein, fern dem Volk. Strenge Trennung von Zivil und Militär ist dem Staate notwendig, damit der Staatsmann rationabel handeln kann, und nicht unter den Druck innerpolitischer Leidenschaften gerät. Am 17. März 1813 hat Friedrich Wilhelm III. sein Volk weder für kirchliche noch für nationale Ziele, er hat für seine eigene Sache, d. h. für die

Idee des Staates, 1813 die Preußen und alle Gutgesinnten in Europa aufgerufen!⁴³⁾ Noch Clausewitz hat 1819 in einer sehr aktuellen Denkschrift die Landwehr gegen den Vorwurf verteidigen müssen, daß durch sie der Miles perpetuus, der eigentliche Staat im Staate, zurückgedrängt werden könne. Der Staat fürchtet sich vor unberechenbaren Einbrüchen des Volks in den Staat. Und es ist wahr: die reine Staatsräson gerät durch die allgemeine Wehrpflicht in Bedrängnis. Sogar in Preußen haben 1866 die Reservisten Schwierigkeiten gemacht, weil der Bruderkrieg unpopulär war. Aber es gab kein Zurück. Die Sonderung von Militär und Zivil war nicht zu halten. Man riskierte nun auch soziale Bewegungen. Man wußte, was man wagte. Denn Clausewitz stellte nüchtern die Frage: Ist für Preußen die Gefahr der Invasion oder die der Revolution die dringendere?⁴⁴⁾ Für Clausewitz gab es nur die eine Antwort: die Invasion eines der Kolosse aus Osten oder Westen ist das größere Übel⁴⁵⁾. Aber die Revolutionsgefahr entsteht nun ernsthaft. Der Machtstaat gerät seither durch sein Aufgebot der Massen in den Mahlstrom des Bürgerkriegs. Die Kriege, die ganze Länder in belagerte Festungen verwandeln, vor allem der Weltkrieg, der „in dieser Form, als Aktion der ganzen Gesellschaft, in der Weltgeschichte ein Novum darstellt“, hat die nie restlos durchführbare Isolierung zwischen Krieg und Frieden, zwischen Kriegsheer und Friedensgemeinschaft, durchgebrannt und damit eine der Idealpositionen des weltlichen Staats vernichtet. Die Fiktion als könne und solle das bürgerliche Leben sich im Frieden so verhalten wie wenn es Krieg nicht gäbe, ist gefallen.

IV.

Wieder gibt uns ein General das Stichwort. Als er in Afrika vom Ausbruch des Krieges erfuhr, rief er aus: „Ein Krieg zwischen Europäern, das kann nur ein Bürgerkrieg sein“⁴⁶⁾. Während die deutsche bürgerliche Welt in den Krieg als in einen Machtstaatskrieg hineinmarschiert ist, hat ihn die deutsche Arbeiterschaft bereits als Bürgerkrieg, nämlich zum Sturz eines Sozialsystems, bejaht. Wir marschierten gegen Frankreich, die sozialistische Arbeiter-

schaft aber marschierte gegen den Zaren, beide um der deutschen Selbstbehauptung willen⁴⁷⁾.

So sind im Kriege bereits die beiden verschiedenen Grundlagen der Kriegführung hervor- und auseinandergetreten. Der alte preußische Staat wurde dabei wider Willen und sicherlich gegen seine Räson zur Bejahung des rein nationaldemokratischen Staatsgedankens des 19. Jahrhunderts genötigt. Damit aber zerstörte der preußische Staat das Fundament seiner Kriegsverfassung besonders hier im Osten. Denn hier im Osten wohnen die Nationalitäten auch in horizontaler Schichtung als Gesellschaftsschichten übereinander. Hier im Osten erwies sich daher allenthalben der Nationalitätenkrieg zugleich als Bürgerkrieg. Die Kämpfe zwischen Tschechen und Sudetendeutschen, zwischen Polen und Deutschen, zwischen Kroaten und Serben, zwischen Siebenbürger Sachsen und Rumänen, zwischen Ungarn und Slowaken, zwischen Polen und Ruthenen sind soziale Kämpfe und nationale Kämpfe zugleich. Eben das macht sie so unentwirrbar. Eben das macht die rein nationalstaatliche Lösung vom Boden eines Krieges im Machtstaatenystem so unbefriedigend.

Zu Bürgerkriegen der Menschheit werden die Kriege der Völker vor unseren Augen. Ohne daß sie aufhörten, Macht und Religionskriege zu sein, wird doch ihre Dominante nicht die Invasion sondern die Revolution, ihr Ziel nicht Regiment sondern Gesellschaftsordnung. Bismarcks Aufrufe von 1866 an die Böhmen und Magyaren werden einst als sanftes Präludium wirken gegenüber der sozial revolutionären Sprache künftiger Kriegsmanifeste, wie wir sie schon aus Brest-Litowsk kennen.

Die kriegführende Macht wird künftig nur noch als Gesellschaftsordnung sich verteidigen können. Sie muß Wirtschaftsgebiet, Wirtschaftsraum sein, um Anspruch auf politische Eigenmächtigkeit zu erheben: Das Kriegsheer muß daher als unzerstörbare Arbeitsgemeinschaft sich darstellen; soll Widerstand Erfolg versprechen.

Das Gemeinschaftserlebnis des Krieges erstreckt sich damit viel weiter als auf die kämpfende Truppe. Die kämpfende Truppe könnte man noch immer mit dem Miles perpetuus und seiner

Hingabe an die Staatsräson verwechseln, obwohl auch das ein schwerer Irrtum wäre. Ganz unmöglich wird diese Verwechslung aber für all die Nichtkombattanten, auf denen künftig die Hauptlast eines Krieges liegen muß. Die Frau in der Küche, der Bauer hinter dem Pflug, der Chauffeur am Steuer, der Beamte am Schalter, sie sind alle eingereiht in die Front des Wirtschaftskriegs. Und ihre Teilnahme wird daher die Staatsverfassung entscheidend mitbestimmen.

Das Thema der Reserven mag die Aufgabe illustrieren.

Der freiwillige Zustrom von unerschöpflichen Reserven ist immer im Kriege die Vorbedingung des Erfolgs. Daß die unendlich gestaffelte Bereitstellung von Reserven das A und O aller Kriegswisheit ist, lehrt nicht nur Clausewitz. Es ist auch die Erfahrung des Weltkriegs. Als unsere materiellen, physischen und moralischen Reserven aufgebraucht waren, die Feinde aber noch neue Reserven (Amerika) mobil machen konnten, war auch ohne Frontentscheidung der Krieg zu Ende⁴⁸⁾. Man braucht gewisse Entscheidungen nicht abzuwarten, wenn die Entscheidung über die Reserven feststeht. Ist die Quelle versiegt, so besagt es nichts, wenn das Wasser an der Mündung noch strömt.

Diese freiwillige Reservebildung war also früher auf die kämpfende Truppe und die Finanzen gerichtet. Der Bürger mußte steuerwillig, der Krieger kampfwillig bleiben.

Heut ist viel umfassenderes für die Existenz der Staaten gefordert. Die Menschen müssen arbeitsfähig, die Äcker ertragsfähig, die Maschinen funktionsfähig bleiben. Steuern und Blutzoll treten vor dieser allgemeinsten Funktionswilligkeit zurück. In allen Ländern vollzieht sich diese Militarisierung der Wirtschaftsfrent⁴⁹⁾. Am Kriege wird der Wirtschaftskrieg der hervorstechende Zug gegenüber dem blutigen Gesecht. Vielleicht ist der Wirtschaftskrieg überhaupt der Preis, der für den Frontfrieden gezahlt werden muß. Aber gerade die wirtschaftliche Kriegführung braucht das Solidaritätsgefühl aller Glieder der Gesellschaft.

Deshalb wird das Facit aus dem Weltkrieg erst damit gezogen, daß wir uns gegen den Bürgerkrieg rüsten. Der Wirtschaftsraum,

aus dem heraus wir den anderen großen Welträumen wie Britannien, Rußland oder Amerika widerstehen können, müßte funktionswillig werden⁵⁰). Die Gemeinschaft die soll Krieg führen können, muß sich daher von allen den Gefahren befreien, die ihren Wirtschaftsraum zu durchschneiden drohen. Der Wirtschaftsraum der neuen Polis wird immer — das lehrt die Geschichte — ein Koalitionsraum sein und bleiben. Viel kleiner als das Gebiet, das 1914 gemeinsam zur belagerten Festung wurde, wird auch das Gebiet des nächsten Kriegsträgers nicht sein können. Innerhalb dieser Polis müssen also alle nationalen Zwistigkeiten zum Schweigen kommen. Denn in dieser Polis haufen viele Nationen.

Die nationale Frage wird daher vom Kriegsträger vielleicht deutlich „absetzen“ müssen, weil dieser sonst die soziale Kampfaufgabe nicht lösen kann und dann eben in seinem Gebiete wehrunfähig zu werden droht. Die neue Polis muß wirtschaftlich Krieg führen können. Oder sie kann nicht Polis sein. Die Minderheiten, und zwar gerade die deutschen Minderheiten in Europa suchen heut den Weg, der zu einer großdeutschen Volksführerschaft und Volksordnung außerhalb der staatlichen Einheiten führen wird. Das eigenständige Volk sucht seine eigenartige Freiheit innerhalb der großen Sozialkörper, an die es sich gewiesen sieht. Manche Begeisterung und mancher Überschwang wird seine Aufgabe finden, wenn nur erst diese nationalen Probleme nicht mehr als Bürgerkriegsprobleme auftreten können. Der Tag muß kommen, wo z. B. wir in Schlesien nicht länger uns von Tschechen und Polen umbrandet zu fühlen brauchen, weil dann der soziale Aufstieg der tschechisch oder wendisch oder polnisch redenden Schichten nicht mehr als Nationalstaatsanspruch mißverstanden werden kann. Die aus der französischen Revolution von 1789 Europa vergiftende Gleichsetzung von Staat und Nation ist für eine Nation von fast einem Drittel Auslandsdeutschen unvollziehbar⁵¹).

Im Innern wird das Friedensheer den Bürgerkrieg und nicht den Staatenkrieg bekämpfen müssen. Ohne die Reste des Miles perpetuus abzubauen, müssen wir uns doch entschlossen dem Aufbau von Formationen zuwenden, die ausdrücklich den Klassenkampf

in sich aufheben und nicht das Frontheer, sondern das Volk im Kriege in ihrem eigenen Tun abbilden und vorweg verwirklichen. Denn gegen den Bruderkrieg hilft noch nicht das stehende Heer, das in sich gute Kameradschaft hält, weil auch das beste stehende Heer sich dem Volke nicht durch Aufbau eines Volkshaushaltes mitzuteilen vermag.

Das „einig Volk von Brüdern“ muß aus seiner Arbeitsteilung vereinigt werden, dort, wo es wieder in unerschöpflicher Freiwilligkeit sich regen und schaffen kann. Dies ist der Anspruch des freiwilligen Arbeitsdienstes. Der Arbeitsminister ruft aus: „Von jedem Arbeitswilligen wird völlige Hingabe an das Geheimnis der freien Gemeinschaft gefordert, in der es keine Herren und keine Knechte gibt. Die Gemeinschaft steht unter dem Gesetz der Ehre“⁵²⁾. Allerdings drohen dieselben Mißverständnisse dem Arbeitsdienst, wie sie 1819 Clausewitz bekämpft hat. Denn viele Anhänger des Miles perpetuus mißverstehen sogar den Arbeitsdienst in ihrem Sinne. Der Arbeitsdienst gehört einem anderen Weltalter an als der Miles perpetuus. Er setzt die tiefere Erfahrung des Weltkriegs in bleibende Gestalt um, jene Erfahrung, aus der heraus die arbeitsteilige Gesellschaft des Friedens fähig zur Umstellung in eine solidarische Arbeitsgemeinschaft im Daseinskampf werden muß. Die Freiwilligkeit der Frauen und Mädchen der Kriegszeit, die Aufgebote zum Hilfsdienst, aber nicht minder die Freiwilligkeit der Krieger von Langemarck — diese Freiwilligkeit gilt es in den neuen Formen des Dienstes zu pflegen und hervorzurufen. Die Freiwilligkeit des Volkes im Kriege, nicht die Dienstpflicht des Friedensheeres ist das Pfund, mit dem die Wirtschafts-kriegsverfassung wuchern muß. Das neue Heervolk muß von dem Miles perpetuus von einst also scharf unterschieden werden. Es verkörpert Arbeitsgemeinschaft, nicht Uniform. Hier bewährt sich die Trennung zwischen Friedensheer und Kriegsheer! Diese Kriegswirtschaft nun wartet noch auf ihren Einbau in die Friedenswirtschaft. Wir denken zu wenig an die Arbeitslosenfrage, die auch im Weltkriege bestand, wie an die Frage der Reproduktion der Volkswirtschaft. Schon im Kriege hieß es: „Der Rentabilitäts-

gesichtspunkt versagt nicht nur bei der Organisation des Arbeitsmarktes sondern auch bei der Organisation der Produktion.“ Und „es hätten außerhalb des Rahmens der normalen Wirtschaftspläne Arbeiten vorgenommen werden sollen, auch wenn sie nicht rentabel waren“⁵³). Derselbe scharfsinnige, übrigens marxistische Beobachter sagte voraus, daß die Arbeitslosenversicherung gegen Konjunkturen auf die Lage der Arbeitslosen in Krieg und Kriegsfolgezeit keine Anwendung vertrage, sondern daß Institutionen anderer Art Platz zu greifen hätten⁵⁴). Um diese Realisierung der Kriegserfahrungen, um diesen Umbau der Friedenswirtschaft in eine dem Kriege gewachsene Wirtschaftsverfassung ringen wir heute. Dort liegt unsere Wehrfähigkeit. Dort im Raum der Gesellschaftsordnung, und nicht im Machtstaat, fällt die Entscheidung über unsere Zukunft. Dumpf wird sie von allen gefühlt, von vielen allzu dumpf. Das Gorgonenhaupt des Bürgerkriegs steht in diesem Jahre über Deutschland. Die Verwirrung ist unbeschreiblich, und vergossenes Blut schreit gen Himmel.

Freilich es ist auch ein ungeheurer Wandel der Staatsaufgaben und der Volksverfassung, der vollzogen werden muß, weil jede Kriegsgemeinschaft nach neuer Rechtsgemeinschaft ruft. Die Verfassung von 1919 hat die Demobilmachung der Krieger des Weltkrieges ermöglicht. Sie ist kostbar, denn sie ist ein erster Schritt auf dem Wege, auf dem wir ein Ereignis, so einschneidend wie der Dreißigjährige Krieg, geistig zu verarbeiten haben. Dies ist die unvergängliche Bedeutung der Weimarer Verfassung innerhalb der ungeschriebenen Verfassung unserer Res Publica⁵⁵).

Wehe, wenn Deutsche im Bürgerkrieg innen und im Völkerhaß außen zerfielen. Sie würden damit der erhabenen Aufgabe zu entfliehen suchen, die Erfahrung des Weltkriegsheeres und des Weltkriegsdienstes in die Rechtsgemeinschaft des Friedens umzusetzen.

Auf uns, Kommilitonen, liegt die Verantwortung, daß wir das, was der Krieg auf vier kurze Jahre sozusagen technisch zusammengedrängt hat, in langen Jahren geistig verarbeiten. Der Weg ist weit und nicht kurz. Sie werden seine Durchmessung schwerlich erleben. Es ist durch die technische Beschleunigung des äußeren

Kriegsverlaufs die seltsame Lage entstanden, daß ein junges Geschlecht, das den Krieg selbst nicht mehr bewußt kennen gelernt hat, in seine Aufgaben nachträglich so intensiv hineingerissen werden muß, daß es an ihrer Lösung teilnehmen kann. Alles das was Ihnen in Ihren jungen Jahren widerfährt, ist nur eben dies Hineingerissenwerden, aber keineswegs schon eine Lösung. Wir, Ihre Lehrer, können Ihnen nur die Waffen reichen, um in diesem Geisterkampfe mit Ehren zu bestehen. Und deshalb habe ich Ihnen hier zu zeigen versucht, daß es nicht nur die Ehre des Kommilitonen ist, aus dem Frieden jauchzend — wie meine Generation das getan — in den Krieg zu marschieren, sondern die schwerere und größere Pflicht ist die, aus dem Kriege den Frieden zu gestalten. Weil dies die epochale Wendung in der Beziehung der Kriegsgemeinschaft zur Friedensgemeinschaft geworden ist, weil der Weltkrieg als Revolutionär der Gesellschaftsordnung anpocht, der Rechtsgemeinschaft stiftet, biete ich Ihnen als Hilfsmittel der Klärung aus meinem Forschungsgebiet den großen Wandel von Reichskrieg zu Staatenkrieg, von Staatenkriegen zu Gesellschaftskriegen dar. Beachten Sie, daß von Kirchenpolitik zu Staatspolitik, von Staatspolitik zu Gesellschaftspolitik das Pathos der Politik wandert. Hier hat Forschung und Lehre und Besinnung einzusetzen⁵⁶). Denn sonst könnte trotz edelster Begeisterung das dem auswärtigen Feind bestimmte Geschloß sich auf den eigenen Volksgenossen richten. Die Verwirrung über das neue Gemeinwesen wird erst in Menschenaltern sich abklären. Aber ehe dieser von unseren Heeren umschlossen gehaltene Raum nicht befriedet ist, eher ist die Balkanisierung Europas nicht beseitigt und eher ist das Testament des Weltkriegs nicht vollstreckt. Hier warten auch der Forschung gewaltige Aufgaben. Denn genau wie der Glaubenskrieg gegen Türken, gegen Ketzer und gegen falsche Kaiser unterschieden wurde, so leben auch unter dem Oberbegriff „Bürgerkrieg“ eine Reihe ganz verschiedener Vorfälle wie Revolution, Wirtschaftskrieg, Klassenkampf usw. Aber genug davon in dieser Stunde.

Über mich hinweg blickt Sie die Büste des Mannes an, der diesen Weg vom Berufssoldaten des alten Miles perpetuus zum Führer des

Heervolkes und zum Namengeber der Kriegswirtschaft — im Hindenburgprogramm — zurückgelegt hat. Sein Name und seine Gestalt haben als einzige vermocht, unsere Pflichten unter der Notwirtschaft und innerhalb des Wirtschaftskrieges (denn als Wirtschaftskrieg zeichnet sich diese Notwirtschaft immer schärfer ab) von uns zu fordern, und trotz dieser Forderung Volk und Reich zusammenzuhalten. Wenn wir den 18. Januar gewohnt sind, als Reichsgründungstag zu begehen, so ist am heutigen Tag aller Anlaß, uns zur Reichserhaltung feierlich zu stimmen. Denn im Bürgerkriege ist die Reichserhaltung das außerordentliche und die Verfassung des Friedens die herrlichste Tat! Die Reichserhaltung, wie sie Österreichs Völker im „Gott erhalte!“ erflehten, wir können sie wohl erst jetzt in der Gefahr nach ihrem ganzen Werte fassen.

Ein langes Leben vieler Jahrzehnte wird dazu gehören, die Verwirrung und die leichtfertige Bürgerkriegsstimmung, die Sie heut um sich und in sich vorfinden, siegreich zu bekämpfen. Erst damit tritt leuchtend die tiefste Lehre hervor, die das Kriegsheer der Gemeinschaft des Friedens mitzuteilen hat.

Haß wird heut als abstraktes, als geistiges und papierenes Gewächs gezüchtet und empfohlen. Wohl, man wirft der Hochschule oft vor, daß ihr Geist ein abstrakter und papierener sei. Aber eines hat sie mit dem Kriegsheer gemein: Der Haß hat in ihr keine Stätte, es sei denn gegen die Lüge, gegen die Prahlerei und gegen die Verleumdung: Der Krieger und der Kommilitone hassen nicht. Und daran wird kenntlich, daß der Geist, den Hochschule und Heer zu verkörpern suchen, nicht papieren und nicht abstrakt ist, nicht Literatur oder Ideologie. Es ist der Geist, der aus der Wirklichkeit zu lernen weiß, der gehorsam ist den Tatsachen, sogar den Tatsachen, die sich am schwersten lernen lassen, wie dem ruhmvollen Verlusste eines Krieges gegen die ganze Welt⁵⁷). Dieser Geist muß ausgehen von den Ereignissen, damit ein Volk weiterlebt und nicht stirbt am Ungehorsam gegen die Wirklichkeit.

Krieger hassen nicht. Im Kriege gab es Haß nur bei den Heimkriegern. Krieger üben Selbstüberwindung. Wenn ein leuchtendes Beispiel kriegerischer Selbstüberwindung, das in den letzten zwei

Jahren vor uns gestanden hat, keinen Enthusiasmus unter der Jugend mehr erregt, so zeigt das die ernste Gefahr, in der unsere Rechtsgemeinschaft schwebt. Denn ein jeder Friedensverband kann nur die als Glieder anerkennen, die wie der Krieger im Heere die eigenen Leidenschaften, Instinkte und Triebe zu überwinden gelernt haben. Und zu Führern im politischen Verband sind immer nur die Heeresgenossen aufgestiegen, die einen untrüglichen Sinn für diese größte, aber auch geheimnisvollste Kraft politischer Ordnung sich erworben hatten.

Möchten Sie Ihre Kräfte zusammenhalten, damit Sie dereinst als Männer von sich sagen können: „Wir haben einen Wall phrasenloser Selbstüberwindung gegen den Bürgerkrieg errichtet. Wir haben durch diese Selbstzucht den gesamten Raum, den Deutschlands Heere im Weltkrieg vor der Verwüstung gerettet haben, für den Wirtschaftskrieg wehrfähig gemacht. Wir haben den Frieden erhalten, weil wir in uns zum Frieden gekommen sind.“

Dann wird Ihr Kriegertum bewährt sein. Aber dafür werden Sie dann auch einst als Männer mit leichterem Herzen als wir heute das Lied anstimmen können, das jetzt erklingen soll:

Deutschland, Deutschland
über alles, über alles in der Welt,
Wenn es stets zu Schutz und Trutze
Brüderlich zusammenhält!

Anmerkungen.

¹⁾ Otto Gierke, *Naturrecht und Deutsches Recht*, Breslauer Rektoratsrede vom 15. 10. 1882, Frankfurt am Main 1883.

²⁾ Die Seiten 4, 7, 26, 32 zeigen besonders deutlich, daß für Gierke das Recht in der geschichtlichen Friedensordnung erkämpft wird, nicht aber aus dem Kriegsheer in den Frieden wirkt.

³⁾ Das Wesen der menschlichen Verbände. Berliner Rektoratsrede am 15. 10. 1902, Leipzig 1902, S. 23.

⁴⁾ a. O. S. 14.

⁵⁾ Darüber Stutz, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abtg.* 43 (1922), S. XIII u. XV.

⁶⁾ Das Staatsrecht des Deutschen Reiches von Paul Laband. III, 1 (1880), S. 211.

⁷⁾ Ebenda S. 35 über den Oberbefehl: „Den Bereich des Armee-Befehls von dem Bereich der Armee-Verordnung scharf und prinzipiell abzugrenzen, ist nicht möglich, denn die wesentlichen Kriterien sind beiden Begriffen gemeinsam: es sind Unterarten des Verwaltungsbefehles. Die Armee-Verwaltung unterscheidet sich in dieser Beziehung nicht im Geringsten von jeder anderen Verwaltung.“

⁸⁾ Johannes Althusius, *Politica Methodice Digesta*. Reprinted from *The Third Edition of 1614 with an Introduction By Carl Joachim Friedrich* (Harvard Political Classics Volume II). Cambridge 1932, Cap. XV, 10, Cap. XXXIV.

⁹⁾ Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867, § 4.

¹⁰⁾ Althusius, cap. 36, 66; *Bello omnino confecto, duces et milites in suam quisque provinciam sunt benigne et cum sua praeda, stipendio et praemio statim dimittendi, non frustra in armis retinendi, ne seditionem moveant vel latrocinia armati exercent.* Ferner Condorcet, zitiert in meinen „Die Europäischen Revolutionen, Volkscharaktere und Staatenbildung.“ Jena 1931, S. 407 f. Vgl. auch das alte Wort des Vegetius über das Friedensheer: *Milites timor et poena in sedibus corrigit.* *Epitoma rei militaris* II, 26.

¹¹⁾ Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Leipzig, Brockhaus, 1821, S. 135. Ferner S. 137: (H. meine:) da aber einmal der *Miles perpetuus* . . . vorhanden sei und man dieses alles füglicher Weise doch nicht wieder abschaffen könne . . . S. 135. Verfasser ist Benzenberg.

¹²⁾ Militärgesetz von 1874 § 6.

¹³⁾ Generaloberst von Seeckt, Die Zukunft des Reiches, Urteile und Forderungen. Berlin 1929, S. 141.

¹⁴⁾ C. G. von Haller, Restauration der Staatswissenschaft, I, 2 (1820), 264.

¹⁵⁾ Bismarck 11. 3. 1867 im ersten norddeutschen Reichstag.

¹⁶⁾ Walter Schönfeld, Der Traum des Positiven Rechts. Arch. f. Ziv. Praxis, Neue Folge XV, 1931, S. 52, 24, 25 und sonst.

¹⁷⁾ „Der Krieg, der in dieser Form, als Aktion der ganzen Gesellschaft, in der Weltgeschichte ein Novum darstellt, hat aus Deutschland eine Demokratie gemacht, deren direkte Aktion der Krieg ist.“ Emil Lederer, Archiv für Sozialwissenschaft. 40 (1915), 193.

¹⁸⁾ Derselbe, Archiv 39 (1915), 349. Lederer verwendet hier die bekannten Tönnies'schen Kategorien Gesellschaft und Gemeinschaft. Daß diese ergänzungsbedürftig sind, weil zwar das Volk im Krieg als Heervolk eine Gemeinschaft, das Heer aber ein anderes Sozialgenus darstellt, haben inzwischen Schmalenbach, Dioskuren, 1922, und ich, Kräfte der Gemeinschaft, 1925, S. 230 ff., 238 ff., dargelegt.

¹⁹⁾ Henricus Bocer, de bello et Duello Tractatus Juris (zuerst 1591), Tübingen, Recuperatae per Christum Salutis 1607, der sich rühmt, das erste juristische Buch „nach natürlicher Methode“ über den Krieg vorzulegen. Er gibt die Kriegsgründe in I, 6. Er verlangt 1. Imperatoris autoritas und 2. justa Causa. Während sonst Verteidigung und Rache für Unrecht den Krieg rechtfertigen, wird der Angriffskrieg gegen Türken und Sarrazenen noch zugelassen, aber nur zur Recuperatio dessen, was der Christianismus besessen hat. Er unterscheidet ferner die Dringlichkeitsstufen des Grundes. Schon weiter geht Althusius Cap. XXXV, 5 Causa belli quae jure nititur, est 1. defensio libertatis et jurium suorum et propulsatio vis illatae, 2. religionis purae defensio, 3. repetitio rerum per injuriam ablatarum, 4. justitiae denegatio, 5. conspiratio cum hoste et rebellio. Hingegen hat er merkwürdigerweise in Kapitel XVI, 17 eine andere Liste mit sieben gerechten Gründen.

²⁰⁾ Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, 1931, will nur den Einzelstaat auf sein Kriegerrecht untersuchen. Der Krieg gegen die Ungläubigen und der Bürgerkrieg erscheinen daher bei ihm (S. 37 Anm. 13 a und S. 34) nur als Grenzfälle. Dadurch droht seiner Feind-Freundlehre ein gefährlicher Mißbrauch. Denn da ein Krieg eines einzelnen Staates nach den technischen Maßen des Weltkrieges kaum denkbar ist, so stoßen Schmitts Leser, statt gegen den unerreichten Gegner jenseits der Grenzen in einem Kriege, zum Ersatz gegen den Gegner des Krieges im eignen Staate vor. Damit aber wächst die Bürgerkriegsideologie und es welkt der Nationalkrieg, so wie Kreuzzug, Religionskrieg, Erbfolgekrieg alle ihre Zeit gehabt haben, jedoch nicht konserviert werden konnten.

Schmitt belegt selber den Modedeharakter der Kriegsgründe mit Pufendorfs Lehre, die Indianer seien von Natur wegen geächtet als Menschenfresser (S. 43

A. 16). Jedoch darf man diese Frage nicht etwa aus den Kolonialinteressen des Pufendorf'schen Zeitalters erklären. Vielmehr hat diese Frage eine bedeutende Geschichte. Ich fand zunächst die Glosse Quod super von Innozenz IV. zu Dekretalen III, 35 de statu monachorum. Dann hat der Spanier Covarruvias ausdrücklich die Kannibalen in Schutz genommen. Ihm folgt Bocer I, 6, 21: „justa belli gerendi causa non est violatio legis naturae“. Man kann darin eine interessante Formulierung des Freiheitsraums der Völker und der Non-Intervention finden.

Im ganzen ähnelt Schmitts Bemühen um den Staat der Kirchenlehre des Kreises um Pius II. (1458—1464). Dessen Retractationes und vor allem seine berühmte Bulle Execrabilis sind heute aktuell. Denn sie haben den ordo der Kirche immerhin von 1460—1521 gegen jeden Rückfall in die Ausschreitungen des Konziliarismus (= Parlamentarismus) und der Hussiten geschützt. Deren unreife und verfrühte Kirchenreform zwang die Kirche zu brutaler Abwehr, ohne freilich das Reformproblem selber zu lösen. Die Sozialrevolution (Kommunismus) ist eine Verfrühung gewaltsamster Art, lange vor der „Reife“ der Gesellschaft. Das macht eine ähnliche Atempause mitsamt „brutaler“ Restauration der staatlichen Raison und Niederschlagung des Parteiismus notwendig.

²¹⁾ Sie haben heidnisches Kampfrecht und ahnenkultisches Friedensrecht als Verfassungsrahmen. Vgl. dazu vor allem die ausgezeichneten Ausführungen von W. Erben, Kriegsgeschichte des Mittelalters, 1929. Erben stellt die Kampfhandlung als Rechtshandlung erneut ans Licht. Hierher gehören wohl auch die Führerkämpfe von Marius bis zu Kaiser Karl V. Denn notfalls kann der Gewalthaber für den ganzen Gewalthaufen stehen. Auch das „Geben“ und „Liefere“ einer Schlacht (Grimm, Wtb. IV, 1, 1685 und VI, 997) kann man zur Ergänzung dieser Vorstellungen vielleicht heranziehen und die reichliche Verwendung von Wal und Wallstatt für Richtstätte (Grimm XIII u. diesen Worten).

²²⁾ Näheres darüber bei Rosenstock, Die Furt der Franken und das Schisma (Rosenstock-Wittig, Das Alter der Kirche, I, Berlin 1928, 463 ff.; derselbe, Die Europ. Revolutionen, 1932, 201 ff., 108 ff. A. Brackmann, Die Anfänge der Slavenmission und die Renovatio Imperii des Jahres 800, Berlin 1931, S. 18.

²³⁾ Da die einzige Gesamtdarstellung der Capella von Lüders, aber auch Brunners Rechtsgeschichte beide vom Urkunden- und Kanzleiwesen ausgehen, tritt die heereskirchliche und theologische Rolle der Kapelle bei ihnen in den Hintergrund. So stellen wir wenigstens stichwortartig die Hauptpunkte zusammen. 742 (Concilia I, 3) wird dem Hausmeier durch das erste — reichlich prinzipielle — Reformkonzil der Kriegsdienst seiner geistlichen Cappaträger ausnahmsweise verwilligt. Als aber 751 der Generalissimus, der Hausmeier, König wird, nimmt seine Heeresgeistlichkeit automatisch an seinem Aufstieg teil. Sie fungiert als des Königs oberstes kirchliches Gericht und als theologisches „Synod“ (ähnlich dem russischen) vor Bischöfen und Metropolitane. Sie trägt die sogenannte karolingische Renaissance voran.

Seit 794 setzen die Versuche ein, das Wirken der Kapelle mit den altkirchlichen Canones auszuföhnen (Kanon 38 des Frankfurter Konzils). Die Erbauung Aachens gibt der Kapelle wie dem König zum ersten Mal einen festen Sitz. Noch bis 840 gilt der „senior capellanus“ (Concilia II, 848 sp.) als mächtiger denn die Metropolitcn. Die kirchliche Reformpartei (Hinkmar, de ordine palatii) sucht die anormale Machtfülle dieses Kapellenmaior wenigstens formell nach dem Muster des päpstlichen Gesandten in Byzanz aufzufassen und damit — als apocrisiarius — zu legalisieren. Aber das besagt nicht mehr als z. B. die ebenfalls rein formelle Legalisierung der anormalen vorgregorianischen Rechte der Stefanskronc über die ungarische Kirche durch die Päpste des Quattrocento.

Durch die Reichsteilung darbt zwischen 843 und 870 die ostfränkische Capella der Residenz in Aachen. Deshalb wird 852 die Kapelle zu Frankfurt gestiftet. Diese Kapellenstiftung in Frankfurt hat die Verbindung des Erzkapellans mit dem in Frankfurt zuständigen Mainz vermittelt. Sie war vollzogen, als Aachen 870 wieder an das Ostreich fiel.

²⁴⁾ Hostiensis I, 36 de treuga et pace § quid sit iustum bellum u. § de cuius belli. Dazu Vanderpol, La doctrine Scolastique du Droit de Guerre, Paris 1925, S. 225 ff.

²⁵⁾ So Agobard (bei Ludwigs des Frommen „Ergauctoratio“), Migne 104, 312. So aber auch noch Karl V. im Wormser Edikt (Kalkoff, Das W. E., Histor. Bibliothek 37, München 1917), Eingang.

²⁶⁾ Diese Spannung von Königshaus und Kaiseramt legt dar mein Königshaus und Stämme in Deutschland von 919—1250, Leipzig 1914.

²⁷⁾ Ssp. Lehrn. Artikel 4.

²⁸⁾ A. Brackmann, Die Anfänge der Slawenmission und die Renovatio Imperii des Jahres 800, Berlin 1931, S. 18. Dazu die bedeutsamen Ausführungen von Hans Hirsch, Der Mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten. MittJÜGefsch. 40 (1930), 1 ff. Die Kurie hat später überall den Kaiser durch den Papst als „verus Imperator“ verdrängt. Das zeigt sehr gut die große Glosse Sicut des Papstes Innozenz IV. zum Titel II, 24 de iureiurando der Dekretalen, die vom Glaubenskrieg handelt. Aber damit ist sachlich nur das kirchliche Organ ausgewechselt. „Mit Recht durfte Alexander von Roes die Weglassung des Kaisers im Kanon der Messe als eine Sünde wider den Geist der mittelalterlichen Weltordnung auffassen.“ (Hirsch S. 17.)

²⁹⁾ E. KádI, Tschechen und Deutsche, Reichenberg 1930.

³⁰⁾ Die Zurückdatierung moderner Staatsgedanken gibt dann solche Rätsel auf wie das mir unverständliche Buch von A. Cartellieri, Weltgeschichte als Machtgeschichte I (1927).

³¹⁾ Mon. Germaniae Epistolae aevi Carolini V, 601. Rosenstock-Wittig, Alter der Kirche I, 529.

³²⁾ Vgl. dazu Justus M \ddot{o} ser, Patriot. Phantasien. Beantwortung der Frage: Ist es billig, daß Gelehrte die Criminalurtheile sprechen? 1770 22. Stück, ferner über den Reichstagsabschied von 1731, 1770. 5. Stück.

³³⁾ Die beiden Pläne Maximilians von 1507 und 1511 sind viel diskutiert worden. Gute Übersicht über beide, in sich sehr verschiedene Projekte bei August Naegle, Hat Kaiser Maximilian I. im Jahre 1507 Papst werden wollen? Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 28, 1907, 44 ff., 278 ff.

³⁴⁾ Weimarer Ausgabe 6, 454. Die Stelle ist zu lang, um sie abzudrucken, aber außerordentlich einschneidend. Vgl. zu der damaligen Problemlage Reich—Staat nunmehr Peter Kaffow, Die Kaiser-Idee Karls V., dargestellt an der Politik der Jahre 1528—1540, Berlin 1932.

³⁵⁾ Otto Hinzte, Staatsverfassung und Heeresverfassung, Dresden 1906, S. 25. Derselbe, Historische Zeitschrift 144 (1931), 237 ff. Calvinismus und Staatsräson in Brandenburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

³⁶⁾ Die Einzelheiten bei O. Hinzte, Histor. Ztschr. 144 (1931), 258 ff.

³⁷⁾ Die bedeutendste pietistische Widerlegung der Lehre von der Staatsräson und ihrer naturrechtlichen Kriegsideologie ist wohl die Schrift „Licht und Recht“, 1705, an der J. S. Stryk beteiligt ist; vgl. Neue Zeitung von Gelehrten Sachen, Leipzig 1715, S. 498. Landsberg, Gesch. d. dt. Rechtsw. III, 2, 1898, 86. Über das Aufsehen, das sie erregte, Beispiele in Nova Litteraria Maris Baltici Juni 1707 (Lübeck), 166; Oktober 1705, 291, Nova Litteraria Germaniae 1705, 221. Sie knüpft an die Begriffe Urim und Thummim (= Licht und Wahrheit) der Bibel an, Zedler, Univ.-Lex. 51, 63, deren aktuelle Bedeutung durch M. Buber, Königtum Gottes, 1932, wieder erweckt wird. Das alte Buch verdiente nähere Untersuchung.

³⁸⁾ Bocer, Ausgabe von 1607 S. 115 I, 17, 4 de praeda bellica.

³⁹⁾ Die Wortgeschichte für miles perpetuus scheint einen interessanten Beitrag zu liefern für die typische Art der Umdeutung, die den antiken Vokabeln durch den neuzeitlichen Humanismus widerfährt. Was im Antiken das Ganze bedeutet hatte, wird vom Humanismus für den durch ihn gerade hinzugefügten neuen Faktor verwendet. Denn der Humanismus scheint gerade den neuen Begriff „Militär“ durch die Wortgleichung an die lebenslängliche Kriegspflicht jedes Civis Romanus (also an sein Gegenteil!) geknüpft zu haben!

Wenigstens beginnt J. P. v. Ludewig seine Dissertation Differentiae iuris Romani et Germanici in re militari (Halle 1721) mit den markanten und doch offenbar an den Miles perpetuus seiner eigenen Zeit gemahnenden Sätzen: „Romano iure militia fuerat perpetua, eaque stipendiaria: partim quod Roma universo inhabat orbi; partim quod iuris principio illo regebatur, bellum natura esse omnium adversus omnes. Aliter instituta veterum Germanorum, quibus in pace nulli milites, neque in bello alii quam subditi et clientes.“

⁴⁰⁾ Rosenstock, Die Europäischen Revolutionen. Jena 1931, S. 230 f.

41) Über den „Kreuzzug des Sternenbanners“ ausführlicher mein Europa und die Christenheit, Kempten 1919.

42) F. Meinecke, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, gibt die ideengeschichtlichen Grundlagen für diese Entwicklung. Es wäre sehr erwünscht, wenn sein Buch nach der Seite ergänzt würde, wie jeweils die Organisation dieser Rason und der Geheimnisse des Staates, sowie die plötzliche Entschlußfassung zum Kriege garantiert werden sollten.

43) „Meine Sache ist die meines Volkes und aller Gutgesinnten in Europa“. Gesetz-Sammlung für die königlich Preussischen Staaten 1813 Nr. 7 S. 37.

44) Aus „Vorteile und Nachteile der preussischen Landwehr“, 1819, gedruckt in K. Schwarz, Leben des Generals C. v. Clausewitz, Berlin 1878, II, 288 ff. Bezeichnenderweise war diese Schrift via Sneyenau an Hardenbergs Adresse gerichtet, dessen Standpunkt unsere Anm. 11 klärt. Siehe hierüber Hans Rothfels, Carl v. Clausewitz, Politische Schriften und Briefe, München 1922, S. 242.

45) Aus „Unsere Kriegsverfassung“, gleichfalls 1819, bei Rothfels S. 153.

46) Lyautey.

47) In dieser revolutionären Auffassung eines Krieges gegen Rußland darf man nicht nur die sozialistische Parteidoktrin vermuten, so nahe das liegen mag. Alter und Umfang dieser Sicht zeigen die Verse des habsburgisch und konservativ gesonnenen Franz Grillparzer aus dem Vormärz „An Rußland“: Doch merk, du gräbst das Grab dem eignen Reiche; / Denn, erst gestützt des Rechtes heilig Haus, / Zieh'n wir einher als unsrer Führer Gleiche / Und tilgen dich als letztes Unrecht aus.

48) Über diesen Sinn „des deutschen Opfers von 1918“ sehr gut E. Günter Gründel, Die Sendung der Jungen Generation. Versuch einer umfassenden revolutionären Sinndeutung der Krise. München 1932, S. 364 f.

49) Vgl. Näheres über diesen Sinn von Fascismus und Bolschewismus in meinem „Arbeitsdienst — Heeresdienst?“, Jena 1932.

50) Es ist bezeichnend, daß die Kommunisten in der gesetzlichen Arbeitsdienstpflicht ihre große Chance erblicken, um hier von innen her, unter widerwillig Arbeitenden, ihre Revolutionsarmee zu schaffen.

51) Über diese Balkanisierung „Europas“ durch die französischen Nationalstaatsideen siehe Rosenstock, Die Europäischen Revolutionen, 313 ff. Zur Frage der Volksordnung Bernatzik, Über nationale Matriken, 1910; J. Seipel, Die geistigen Grundlagen der Minderheitenfrage, 1925; Hugo Wintgens, Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten, Stuttgart 1930; Guttman, Die theoretischen Grundlagen der Minderheitenfrage, Pécs (Ungarn) 1929; „Kulturwehr“, Ztschr. für Minderheiten-Kultur, Organ der nationalen Minderheiten Deutschlands; Max Hildeberth Boehm, Europa Irredenta, 1923. Erich Keyser, Die Geschichtswissenschaft, 1930, und das gediegene Werk Max Hildebert Boehms, Das eigenständige Volk, 1932

52) Reichsarbeitsminister Schäffer im Rundfunk am 16. Juli 1932.

⁵³⁾ E. Lederer, „Die Lage des Arbeitsmarktes und die Aktionen der Interessenverbände zu Beginn des Krieges“, Archiv f. Socialwiss. 40 (1915), 167 Anm. 20 und S. 174.

⁵⁴⁾ a. O. S. 171: E. hat diese frühen Erkenntnisse, so viel mir bekannt, später nicht weiter verfolgt.

⁵⁵⁾ Über diese Funktion vgl. „Die ungeschriebene Verfassung“ in Politische Reden. Vierklang aus Volk, Gesellschaft, Staat und Kirche. Berlin 1929.

⁵⁶⁾ Über die Rolle gerade der Hochschulen zur Abwehr der Bürgerkriegsgefahren vgl. u. a. mein Referat „Die soziale Funktion der Hochschule“, Weltstudentenwerk 1932, und „Deutsche Nation und Deutsche Universität, zur intensiven Seite der Hochschulreform“ Deutsche Rundschau 57, 3 Dezember 1930.

⁵⁷⁾ Dr. Heinrich Brüning am 13. Oktober 1931: „Der Weg, den die Reichsregierung geht, ist der Weg der Anerkennung der Wirklichkeit.“ Daß dies kriegerisch und im tiefsten Gegensatz zum Opportunismus gesagt ist, zeigt eindringlich Werner Picht, Jenseits von Pazifismus und Nationalismus, München 1932, S. 187.

